Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014)

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012, wird verordnet:

§ 1. Der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 zu entrichtende Ökostromförderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2014 mit 32,65% des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden, festgelegt.

§ 2. (1) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung) gelten für das Kalenderjahr 2014 folgende Beträge:

 1. auf den Netzebenen 1 und 2 1,110 Euro/kW;

 2. auf der Netzebene 3 8,775 Euro/kW;

 3. auf der Netzebene 4 11,678 Euro/kW;

 4. auf der Netzebene 5 10,750 Euro/kW;

 5. auf der Netzebene 6 11,609 Euro/kW;

 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) 12,198 Euro/kW;

 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) 0 Euro/kW;

 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) 4,686 Euro/Zählpunkt.

(2) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit) gelten für das Kalenderjahr 2014 folgende Beträge:

 1. auf den Netzebenen 1 und 2 0,020 Cent/kWh;

 2. auf der Netzebene 3 0,186 Cent/kWh;

 3. auf der Netzebene 4 0,256 Cent/kWh;

 4. auf der Netzebene 5 0,297 Cent/kWh;

 5. auf der Netzebene 6 0,467 Cent/kWh;

 6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) 0,749 Cent/kWh;

 7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) 0,726 Cent/kWh;

 8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) 1,381 Cent/kWh.

(3) Für die Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt gelten für das Kalenderjahr 2014 folgende Beträge:

 1. auf den Netzebenen 1 und 2 0,017 Cent/kWh;

 2. auf der Netzebene 3 0,031 Cent/kWh;

 3. auf der Netzebene 4 0,039 Cent/kWh;

 4. auf der Netzebene 5 0,048 Cent/kWh;

 5. auf der Netzebene 6 0,041 Cent/kWh;

 6. auf der Netzebene 7 0,115 Cent/kWh.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.